



Satzung

Der Freiwilligen Feuerwehr Sappendorf

ab 17. Februar 2024

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Regelwerk.....	2
§ 2 - Vereinszweck	2
§ 3 - Mitglieder	2
§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 - Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7 - Organe des Vereins	4
§ 8 - Vorstand	4
§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands	5
§ 10 - Sitzung des Vorstands	5
§ 11 - Kassenführung.....	5
§ 12 - Mitgliederversammlung	6
§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 14 - Datenschutz	7
§ 15 - Ehrungen	7
§ 16 - Auflösung.....	7
§ 17 - Anzeigepflicht	8
§ 18 - Gültigkeit der Satzung.....	8

¹ Die Verwendung von Begriffen in ihrer männlichen und / oder weiblichen Form umfasst alle Geschlechter gleichberechtigt und spricht alle Geschlechter gleichberechtigt an.



Satzung

Der Freiwilligen Feuerwehr Sappenheim

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Regelwerk

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Sappenheim“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sappenheim
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein gibt sich Ordnungen

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Sappenheim insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Höhe der Entschädigung wird in einer Ordnung geregelt. Die Entscheidung über die Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 3 - Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Aktive Feuerwehrdienstleistende,
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder,
 - e. sonstige Mitglieder, die nicht unter a - d fallen.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Ein Stimmrecht für Angelegenheiten im Feuerwehrdienst (z.B. Wahl Kommandanten) haben nur aktive Feuerwehrdienstleistende Mitglieder nach Abs. I Nr. 1 a.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.



4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Vorstandschaft schlägt Personen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung (§ 12 Abs. I g) vor.
5. Sonstige Mitglieder unterstützen das Ansehen des Vereins und der Feuerwehr durch soziale und ehrenamtliche Tätigkeit in Abstimmung mit der Vorstandschaft. (z. B. als Nachbarschaftshelfer, Hilfeleistung bei Feuerwehrgroßlagen). Sie erhalten für die Tätigkeit keine Vergütung vom Verein. Sonstige Mitglieder haben kein Stimmrecht im Verein.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Mindestalter zur Aufnahme von Personen beträgt 12 Jahre. Sie sollten ihren Wohnsitz in Sappenheim oder Birkhof haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Bei Ablehnung kann der/die abgelehnte Person die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.



§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Er wird in einer Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a. dem Vorsitzenden, (Vorstand gem. § 26 BGB)
 - b. dem stv. Vorsitzenden, (Vorstand gem. § 26 BGB)
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a. bis d. gewählt wird.
 - f. bis zu drei Beisitzern.

Bei Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein von Schriftführer, Kassenwart oder Beisitzer ist der Vorstand berechtigt Nachfolger zu bestellen. Diese müssen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt jedoch, dass der stv. Vorsitzende zur Vertretung des Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt ist.

2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d und f genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Vorsitzenden sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Vorsitzender und stv. Vorsitzender bleiben bis zu seiner Abberufung oder satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

Vorstandsmitglieder nach § 8 können nur Vereinsmitglieder werden.



§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g. Beschlussfassung über Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 - Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 - Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - c. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **jährlich mindestens einmal** statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von **einem Fünftel** der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von **10 Tagen** einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung/Veröffentlichung erfolgt durch schriftlichen Aushang am öffentlich zugänglichen Eingangstor zum Feuerwehrhaus Sappenheim. Sie muss die zur Abstimmung stehenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, außer Mitglieder nach § 3 Abs I Buchstabe e stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine **Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen** erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn **ein Fünftel der erschienenen Mitglieder** dies beantragt.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die



Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

5. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 - Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Eichstätt ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter seinem Internetauftritt zur Verfügung.

§ 15 - Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a. eine Ehrennadel
- b. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

Die Vorstandschaft (§8) beschließt mit einfacher Mehrheit die Vergabe der Ehrung zu Ziff. a. Über die Ehrenmitgliedschaft (Ziff. b) entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schernfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.



§ 17 - Anzeigepflicht

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Vereinsregistergericht und dem Finanzamt anzuzeigen. Die Auflösung des Vereins ist auch der Gemeinde Schernfeld mitzuteilen.

§ 18 - Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.02.2024 geändert.
Diese ersetzt die bisherige Satzung vom 25.02.2023.

Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen zum Zwecke der Eintragung in Abstimmung mit dem Notar und Rechtspfleger des Amtsgerichtes vorzunehmen.

Die Satzung tritt ab Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sappendorf, 17.02.2024